

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. ÜBERSICHTSPLAN

3. SATZUNG

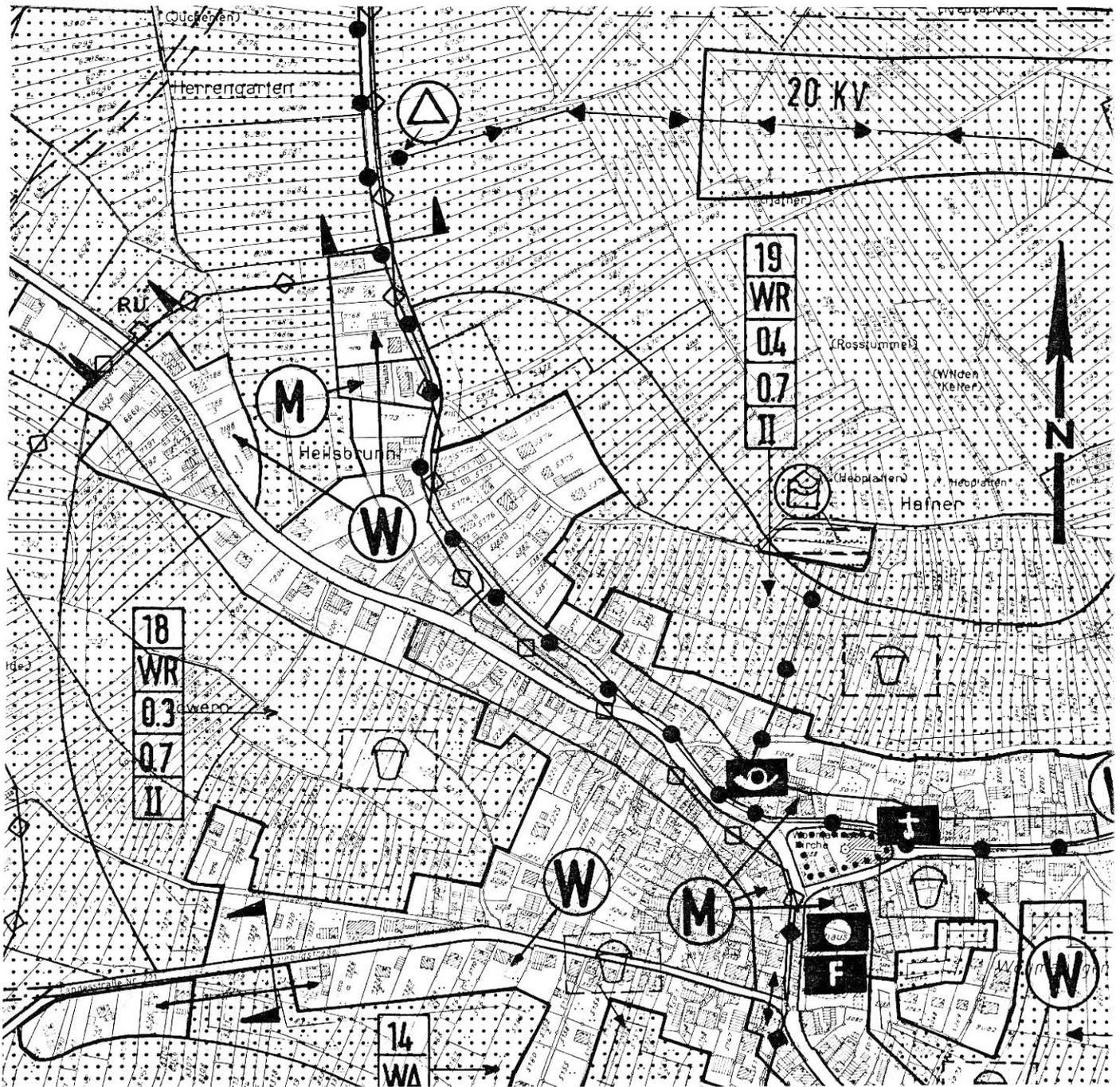
4. LAGEPLAN

5. BEGRÜNDUNG

6. SATZUNGSBESCHLUSS

1. ÜBERSICHTSPLAN

M = 1 : 5 000



2. SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG vom 18. August 1976 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am _____ eine Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich "Hafner" als Satzung beschlossen.

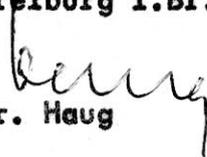
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 12. Juli 1979.

Beigefügt ist eine Begründung.

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teilweise genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256).

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 29.10.1979

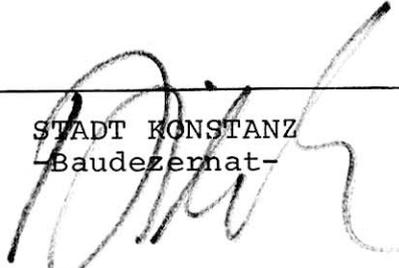

Dr. Haug



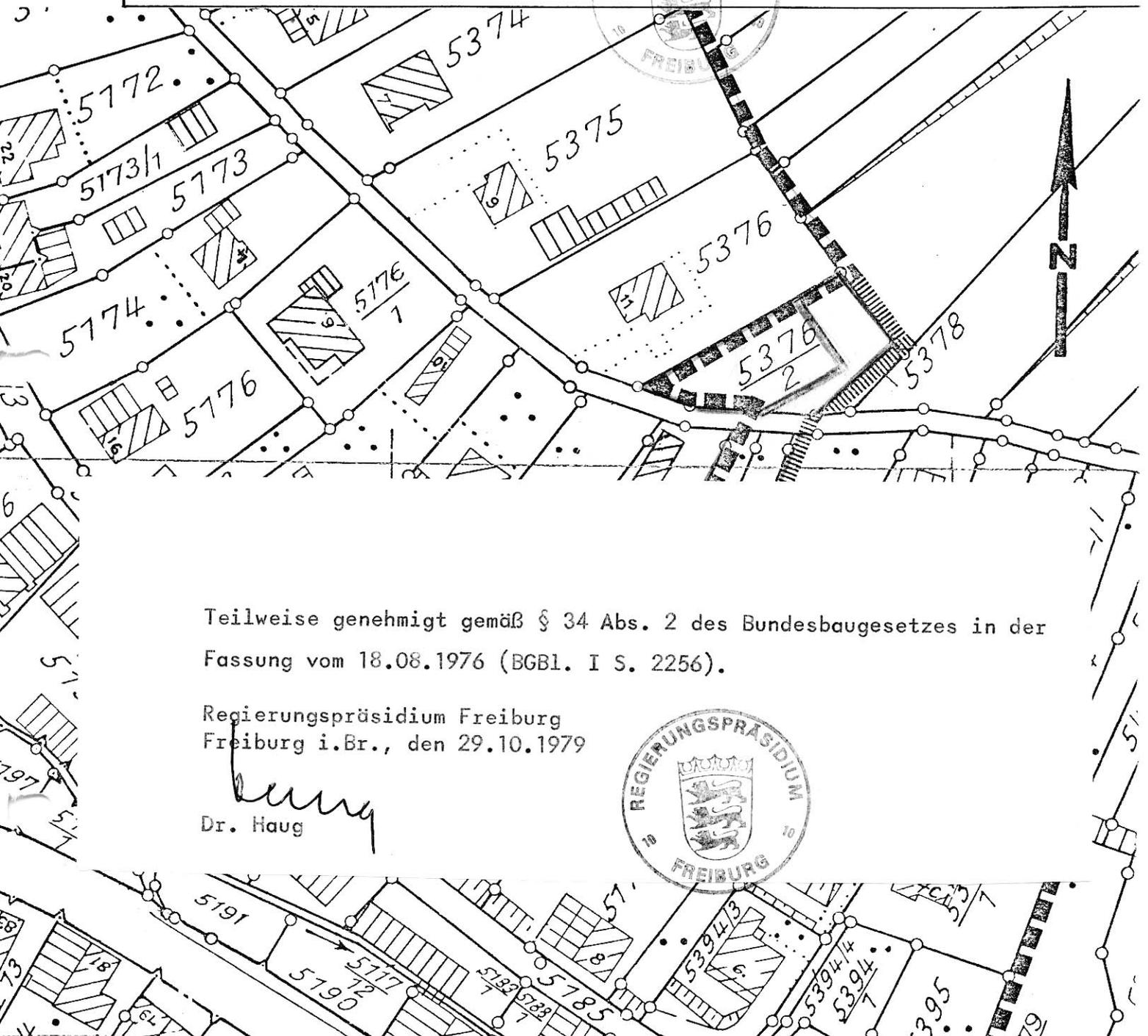
STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

Konstanz, den 19. Juli 1979

STADT KONSTANZ
Baudezernat


Bürgermeister

3. LAGEPLAN



Teilweise genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256).

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 29.10.1979

Haug
Dr. Haug



■ ■ ■ ■ Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

||||||| Grenze des Abrundungsbereichs

Maßstab: 1:1000

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

Konstanz, den 12. Juli 1979

STADT KONSTANZ
-Baudezernat-

[Signature]
Bürgermeister

4. BEGRÜNDUNG

1. Anlaß der Abrundungssatzung

Einer Überbauung der von der Abrundungssatzung erfaßten Grundstücke wurde seitens des Bau- und Liegenschaftsausschusses bereits zugestimmt. Allein die Aufstellung des Flächennutzungsplanes blockierte die Ausführung.

Die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch Hinzunahme der im Lageplan bezeichneten Grundstücke erscheint insofern angebracht, als diese erschlossen sind.

Das Grundstück Lagebuch Nr. 5376/2 bildet außerdem die Grenze gegen die sich anschließende landwirtschaftliche Nutzung.

2. Grundkonzept im FNP

Die betreffenden Grundstücke sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten Wohnbaufläche "Hafner" (siehe Übersichtsplan).

Die Überbauung dieser Grundstücke steht somit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

3. Aufstellung eines Bebauungsplanes

Da die Erschließung des zum Teil steilen Hanggebietes "Hafner" sich als schwierig erweisen wird, sind für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet umfangreiche Untersuchungen notwendig. Die von der Abrundungssatzung betroffenen Grundstücke sind dagegen sofort bebaubar.

4. Erschließung

Die betreffenden Grundstücke werden durch den vorhandenen Pirminweg erschlossen. Ein privater Kanal zur Dettinger Straße sichert die Entwässerung.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Da die Abrundungssatzung hinter einen später aufzustellenden Bebauungsplan zurücktritt, ist damit zu rechnen, daß die betreffenden Grundstücke von späteren bodenordnenden Maßnahmen erfaßt werden.

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

Konstanz, den 12. Juli 1979

STADT KONSTANZ
-Baudezernat-



Bürgermeister